

Geschäftsordnung des Kreistags – Entwurf der Neufassung

LANDKREIS TÜBINGEN

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen

(Vom 30. März 1977, zuletzt geändert am)

Erlassen aufgrund des § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 40) und der zwischenzeitlichen Änderungen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Die Verwaltung empfiehlt, wie in der Mustersatzung durchgehend die grammatisch männliche Form zu verwenden, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzender

1. Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.
2. Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
3. Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

1. Die Kreisräte können sich nach § 26 a LkrO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Landrat mit.
4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisräte und der zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Kreisräte

1. Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Kreisräte

1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
2. Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
3. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Kreistags vom Landrat mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Landrat Zeit und Art der Beantwortung mit.
4. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
5. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
6. Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Abs. 3 LkrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung

Die Kreisräte und die zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6
Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Kreisräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Ziffer 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7
Vertretungsverbot

1. Die Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag. Insbesondere darf ein dem Kreistag angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen den Landkreis nicht übernehmen.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen der Ziffer 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Landrat.

§ 8
Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Kreisrat oder ein zur Beratung zugezogener Kreiseinwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Kreisrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

- b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Kreisrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter des Landkreises oder auf Vorschlag des Landkreises Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Ziffern 1 d) und 2 a) finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.
4. Der Kreisrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Kreistags

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sit-

zung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzender die Fraktionsvorsitzenden, der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
2. Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistags.
3. Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

Nach § 28 Abs. 2 LkrO ist das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats in der Geschäftsordnung zu regeln. Das aktuelle Satzungsmuster enthält eine solche Regelung nicht, da nicht zwingend ein Ältestenrat gebildet werden muss. Die Regelung wurde aus der bisherigen Geschäftsordnung übernommen.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

Der Kreistag verhandelt über die Verhandlungsgegenstände nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LkrO.

§ 12 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Kreistag. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Kreistag festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

1. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Ziffer 2 gilt entsprechend.
2. Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen am Mittwoch statt. In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Landrat als Einladung. Kreisräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben

Im Satzungsmuster des Gemeindetags ist in Ziffer 1 eine zusätzliche Regelung enthalten, wonach der Gemeinderat mindestens einmal pro Monat einberufen werden soll. Diese Regelung ist allein schon aufgrund der im Vorfeld stattfindenden Ausschusssitzungen nicht auf den Kreistag und seine Geschäftsordnung übertragbar.

§14 Tagesordnung

1. Der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen aufgrund der Beratungen des Ältestenrats auf.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Der Landrat kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Ziffer 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

1. Der Einberufung nach § 13 fügt der Landrat die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
2. Kreisräte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

In Anlehnung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags BW wurde eine entsprechende Regelung zu den Beratungsunterlagen neu aufgenommen. Die Regelung unter 2. entspricht dabei dem neugefassten § 36 a Abs. 4 LkrO (vgl. Anlage 2 zu KTDS 082/16 unter Nr. 10)

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
2. Kreisräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich
3. Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Kreistag

1. Den Vortrag im Kreistag hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Mitarbeiter des Landratsamtes übertragen.
2. Der Landrat kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Kreistags sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Kreistags muss er, Mitarbeiter des Landkreises zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Ziffer 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Kreistag die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
6. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21

Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie werden durch Erheben beider Hände angezeigt.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Ziffer 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Nr. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
5. Für den Schlussantrag gilt § 18 Ziffer 5.
6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Kreisräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
2. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat an Stelle des Kreistags nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 GemO i.V.m. § 32 Abs. 4 LkrO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.

6. Bei Berechnung der Hälfte bzw. eines Viertels „aller Mitglieder“ nach den Ziffern 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Nr. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
4. Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Ziffer 2.

§ 25 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und hat dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem er ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten muss. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Kreistag bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Kreistag bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Landkreisbediensteten

1. Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Kreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 27

Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Kreistags, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

Diese Regelung ist in der bisherigen Geschäftsordnung nicht enthalten und wurde aus dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags übernommen.

§ 28

Fragestunde

1. Zu Beginn jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Kreistags können Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO Fragen zu Kreisangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Kreistags oder des Landrats beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht

entgegenstehen. Die Fragen oder Vorschläge sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich vorliegen.

2. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen.
3. Jeder Berechtigte nach Ziffer 1 Satz 1 darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.
4. Zu den Fragen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern (§ 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO). Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch den Vorsitzenden, nicht z.B. eine Diskussion mit den Einwohnern oder dem Gremium.

Vgl. Ausführungen in KTDS 082/16 unter dem Punkt „Einführung einer Einwohnerfragestunde“

§ 29 Anhörung

1. Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag des Vorsitzenden, eines Kreistrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Kreistag im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Niederschrift

§ 30 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

2. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31 Führung der Niederschrift

1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
2. Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 32 Anerkennung der Niederschrift

1. Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen wird den Mitgliedern des Kreistags in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
2. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.
3. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

Die Verwaltung arbeitet derzeit an einer Lösung, mit der alle Kreistagsmitglieder passwortgeschützten Zugriff auf die Drucksachen und die öffentlichen Protokolle erhalten. Die Verwaltung schlägt vor, diesen passwortgeschützten Bereich für die Bereitstellung der öffentlichen Niederschriften zu nutzen und auf den im Satzungsmuster des Gemeindetags vorgeschlagenen Postversand an alle Kreistagsmitglieder zu verzichten.

Bei den nichtöffentlichen Niederschriften sind weder Versand noch passwortgeschützte Bereitstellung rechtlich zulässig. Dies kann ausschließlich durch Auflegen oder Verlesen erfolgen.

§ 33 Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Kreisräte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
2. Kreisräte dürfen die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, an denen Sie wegen Befangenheit nicht mitwirken durften, nicht einsehen.
3. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

1. Die Geschäftsordnung des Kreistags findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Beschließende Ausschüsse
 - aa) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat. Die beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte drei stellvertretende Vorsitzende. Diese führen den Vorsitz nur für den Fall der Verhinderung des Landrats und für den Fall, dass er den Ersten Landesbeamten mit seiner Vertretung nicht beauftragt.
 - bb) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen.
 - cc) Alternative 1: Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
 - cc) Alternative 2: Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung dienen, sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LkrO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
 - dd) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 23 Abs. 2 S. 1 nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle oder ohne Vorberatung.
 - b) Beratende Ausschüsse
 - aa) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat. Er kann den Ersten Landesbeamten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen
 - bb) In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen
 - cc) Alternative 1: Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
 - cc) Alternative 2: Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LkrO muss nichtöffentlich verhandelt werden
 - dd) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag ohne Vorberatung.
2. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Haben sich die Mitglieder der Ausschüsse als verhindert gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung des Stellvertreters.

Unter 1 a) cc) und 1 b) cc) wurden beide Alternativen zur Vorberatung aufgenommen (vgl. Ausführungen in KTDS 082/16 unter dem Punkt „Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ unter „Artikel 2 Ziffer 9: Vorberatung“).

VI. Schlussbestimmung

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

§ 36 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

Datum, Unterschrift des Landrats